

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0251/2012

Auskunft erteilt:

Frau Jostameling

Ruf:

492 70 55

E-Mail:

Jostameling@stadt-muenster.de

Datum:

26.03.2012

Betrifft

Vorschlag des Integrationsrates zur Entsendung eines sachkundigen Einwohners/ einer sachkundigen Einwohnerin in den Kulturausschuss

Beratungsfolge

25.04.2012 Integrationsrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Integrationsrat schlägt dem Rat vor, als Nachfolger/in für Herrn Mehmet Akif Cetinkaya

Frau /Herrn _____

als sachkundige/n Einwohner/in in den Kulturausschuss zu entsenden.

Der Integrationsrat schlägt dem Rat vor, als Nachfolger/in für Herrn Kakha Tandilashvili

Frau /Herrn _____

als stellvertretenden sachkundigen Einwohner /stellvertretende sachkundige Einwohnerin
in den Kulturausschuss zu entsenden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Kosten und Folgekosten

Durch diese Entscheidung entstehen keine unmittelbaren Kosten und Folgekosten.

Begründung:

Gemäß § 58 GO NRW können allen vom Rat gebildeten Ausschüssen, mit Ausnahme der Pflichtausschüsse nach § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme angehören.

Auf Vorschlag des Integrationsrates war bislang Herr Mehmet Akif Cetinkaya als sachkundiger Einwohner durch den Rat in den Kulturausschuss entsandt. Mit Schreiben vom 14.03.2012 hat Herr Cetinkaya seine Tätigkeit als sachkundiger Einwohner in diesem Ausschuss aufgegeben. Als stellvertretender sachkundiger Einwohner war bisher Herr Kakha Tandilashvili durch den Rat in den Kulturausschuss entsandt. Mit Schreiben vom 27.03.2012 hat Herr Tandilashvili seine Tätigkeit in diesem Ausschuss aufgegeben.

Aus diesem Grund ist eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Für die Beschlussfassung findet § 50 Abs. 2 GO NRW Anwendung, da hier Personen gewählt werden, die dem Rat vorgeschlagen werden. Nach § 50 Abs. 2 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offenen Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Hinweis:

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

I. V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat